

**Satzung
der Großen Kreisstadt Wertheim über das
Offenhalten
von Verkaufsstellen in Wertheim anlässlich
verschiedener Märkte**



Aufgrund § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007, i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 24.07.2000 (GBl. 581 ber. 698) i. d. d. g. Fassungen hat der Gemeinderat am 28. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 21. Juni 2021:

§ 1

Öffnungszeiten und räumliche Begrenzung der Verkaufsstellen anlässlich des Ostermarktes, der Michaelismesse und des Bauernmarktes sowie im Jahr 2021 am 15. August

- (1) In der Großen Kreisstadt Wertheim dürfen die Verkaufsstellen jährlich anlässlich
1. des Ostermarktes am Palmsonntag,
 2. der Michaelismesse am gesetzlichen Feiertag „Tag der deutschen Einheit“ (3. Oktober),
 3. des Bauernmarktes am ersten Sonntag im November,
- jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich der traditionellen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist räumlich auf die Verkaufsstellen im Bezirk der Innenstadt (Altstadt rechts und links der Tauber) gemäß Abgrenzungsplan vom 19.10.2020 begrenzt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Im Jahr 2021 dürfen die Verkaufsstellen einmalig am Sonntag, 15. August, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 geöffnet sein.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 28. Januar 2008

Für den Gemeinderat:

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister